

Vorschlag für Grundzüge zur Demokratisierung des Wahlrechts

- Positionspapier des Parteivorstandes -

Der Vorschlag basiert auf der im Juli verschickten Diskussionsgrundlage von Halina Wawzyniak (MdB) und nimmt Anregungen aus der Debatte in der AG Recht und dem AK VI der Bundestagsfraktion DIE LINKE sowie der Querschnittsarbeitsgemeinschaft Demokratisierung der Demokratie der Fraktion DIE LINKE und von Einzelpersonen auf. Der Vorschlag wurde mit Herrn Prof. Volker von Prittwitz debattiert. Die vom Parteivorstand am, 30. Oktober 2010 beschlossene AG hat im Rahmen einer Eatherpad-Diskussion den vorliegenden Vorschlag qualifiziert und Abstimmungsvarianten für den PV vorbereitet.

1. Prämissen der LINKEN bei der Wahlrechtsdebatte

DIE LINKE sieht mehr Veränderungsbedarf am Wahlrecht als allein an der Frage des negativen Stimmgewichts.

Das Wahlrecht muss demokratischer und einfacher werden, dabei den Verfassungsauftrag des Grundgesetzes (Art. 38 Abs. 1) ebenso beachten wie die die Vorgaben des Verfassungsgerichtes.

DIE LINKE will dass Bürger/innen mehr Einfluss auf die Wahl der Abgeordneten erhalten,

Entscheidung ob nachfolgende Passage: „mithin ... aufgehoben wird.“ beibehalten werden soll:

„mithin das Parteienmonopol bei der Bundestagswahl aufgehoben wird“.

Darüber hinaus soll der Grundsatz, dass jede Stimme gleich viel Gewicht haben soll gestärkt werden und das Verfahren für die Zulassung zur Wahl vereinfacht werden.

Deswegen schlägt DIE LINKE folgende Maßnahmen vor.

- a) Senkung des (aktiven und passiven) Wahlalters
- b) Wahlrecht für Einwohner/innen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die seit 5 Jahren legal in Deutschland leben
- c) Erhöhung des Einflusses der Bürger/innen auf die Wahl der Abgeordneten
- d) Aufhebung des Parteienmonopols bei der Aufstellung der Kandidierenden
- e) Abschaffung der 5%-Hürde
- f) Verbot von Wahlcomputern
- g) Auflösung der Wahlausschüsse und alleinige gerichtliche Prüfung des Wahlverfahrens
- h) Einführung des passiven Wahlrechts für Straftäter/innen

2. Konkrete Vorschläge der LINKEN

a) Aktives und passives Wahlrecht ab 16 Jahre

Das Wahlrecht soll an die Vollendung des 16. Lebensjahrs geknüpft werden.

Dies betrifft

- a) sowohl das aktive wie das passive Wahlrecht.
- b) das aktive Wahlrecht.

Damit spricht sich DIE LINKE explizit gegen ein Familienwahlrecht oder auch ein treuhänderisches Wahlrecht der Eltern aus. Beide Vorschläge sind verfassungsrechtlich bedenklich. Artikel 38 GG schreibt die allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime

Wahl fest. Ein Familienwahlrecht, auch in der treuhänderischen Variante, würde gegen die Gleichheit der Wahl verstoßen.

Zumindest gegen das passive Wahlrecht ab 16 Jahre wird als Einwand geltend gemacht, dass dies Auswirkungen auf Schulbesuche und Ausbildungsverhältnisse hat und deshalb nicht unproblematisch ist.

b) Wahlrecht für Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die seit 5 Jahren legal in Deutschland wohnen

DIE LINKE fordert das Wahlrecht für alle seit 5 Jahren legal in Deutschland wohnenden Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft.

Dies entspricht einer Forderung, die seit langem in der linken Bewegung erhoben wird. Es ist nicht einsehbar, weshalb Bürger/innen, die seit 5 Jahren legal in Deutschland wohnen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollten. Die Festlegung auf 5 Jahre ist nicht zwingend, vorstellbar wäre auch eine deutlich kürzere Frist.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird das Wahlrecht von der deutschen Staatsbürgerschaft entkoppelt. Dies erscheint angesichts der Debatten um die Änderung des Staatsangehörigkeitsrechtes erforderlich. Darüber hinaus würde eine Änderung des Staatsbürgerschaftsrechtes auch nicht alle mit der vorgeschlagenen Änderung angedachten Fälle erfassen.

c) Erhöhung des Einflusses der Bürger/innen auf die Wahl der Abgeordneten

Die LINKE schlägt eine Umstellung des Wahlsystems auf eine reine Verhältniswahl mit der Möglichkeit der Abgabe von drei Stimmen vor (3 x 3 Modell).

Damit ist eine reine Verhältniswahl mit der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens gemeint. Die Direktmandate würden entfallen. Dies dürfte der sicherste Weg sein um auch die theoretische Entstehung von Überhangmandaten zu verhindern. Gleichzeitig wird der unitaristische Charakter des Wahlrechts bewahrt. Das Wahlverfahren würde –nach anfänglichen Schwierigkeiten einfacher und übersichtlicher sein, der Einfluss der Bürger/innen auf die Wahl der Abgeordneten wird erheblich erhöht.

Der Vorschlag sieht das "3 mal 3 Modell" vor, mittels dessen die Mandate für den Bundestag ausschließlich über Landeslisten vergeben werden. Die Wahlberechtigten haben dabei drei Stimmen. Für die Abgabe dieser drei Stimmen haben die Wahlberechtigten drei Möglichkeiten:

1. Es besteht die Möglichkeit, eine Liste anzukreuzen. Dann entfallen bei der Auszählung der Stimmen und der Berechnung der Mandatsverteilung diese Stimmen auf die jeweils ersten drei Bewerber/innen der jeweiligen Liste.
2. Die Wahlberechtigten verteilen ihre drei Stimmen innerhalb einer Liste. Ihnen wird somit ermöglicht auf die Reihenfolge der jeweiligen Liste Einfluss zu nehmen.
3. Die drei Stimmen werden auf Wahlbewerber/innen unterschiedlicher Listen verteilt.

Die Kritik bezog sich darauf, dass dieses Modell dazu führen könnte, dass insbesondere ländliche Regionen nicht ausreichend im Parlament berücksichtigt sind und darüber hinaus kein Ansprechpartner der Bundesebene für Probleme vor Ort vorhanden ist. Schließlich wird eingewandt, dass vorliegende Modell würde unabhängigen Einzelpersonlichkeiten den potentiellen Weg ins Parlament versperren. Gleichzeitig wird ein zu großer Medialer Einfluss auf die Wahl befürchtet.

Alternativen:

1. Verteilung der 3 Stimmen allein innerhalb einer Partei
2. Pflicht zur Abgabe der drei Stimmen zu normieren
3. Möglichkeit einer Person drei Stimmen zu geben

d) Aufhebung des Parteienmonopols

Das Privileg von Parteien zur Wahl antreten zu dürfen ist überholt. Gerade aktuelle Ereignisse zeigen, dass Parteien zunehmend nicht mehr allein in der Lage sind, die Interessen von Bürger/innen zu vertreten. Richtigerweise heißt es im Papier „Zum Motor für einen Politikwechsel werden“, dass sich Menschen von der Parteiendemokratie abwenden, weil sie ihre Interessen durch diese nicht mehr vertreten sehen.

Die Kriterien für eine Partei, die im Bundeswahlausschuss zum Prüfungskriterium gemacht werden, sind zu willkürlich. Dabei geht es zum Beispiel um die Frage der „Ernsthaftigkeit der politischen Absichten“ oder die „Festigkeit der Organisation“.

DIE LINKE will, dass die Wahlteilnahme zukünftig allein von formalen Kriterien abhängig gemacht wird. Wenn eine Organisation die entsprechenden Unterschriften für eine Kandidatur zusammenbekommt, soll es dieser Organisation möglich sein, auch an der Wahl teilzunehmen. Damit soll auch Wählervereinigungen die Möglichkeit zur Bundestagswahl anzutreten gegeben werden, soweit sie die entsprechenden Unterschriften für einen Wahlantritt nachweisen können. Dieses Kriterium dürfte ausreichend sein, um Missbrauch zu verhindern. Als Folge wäre zu beachten, dass Wählervereinigungen dann rechtlich den Parteien gleichgestellt werden müssten (Rechenschaftspflicht, Verbot durch BVerfG)

e) Abschaffung der 5%-Hürde

DIE LINKE will die 5%-Hürde bei Wahlen abschaffen.

Alternativ: DIE LINKE schlägt eine Absenkung der Sperrklausel bei Wahlen auf 3 % vor.

Auch in der neueren juristischen Literatur gibt es Debatten um die 5%-Hürde. Die Abschaffung der 5%-Hürde ist eine alte Forderung zur Herstellung tatsächlicher Gleichwertigkeit der abgegebenen Stimmen. Das Argument der Zersplitterung des Parlaments durch Beibehaltung der 5%-Hürde kann nicht überzeugen, ebenso wenig das Argument die 5%-Hürde sei ein Mittel die Nazis aus dem Parlament herauszuhalten. Nazis müssen politisch bekämpft werden, Einschränkungen auf der formalen Ebene sind nicht akzeptabel.

f) Verbot der Wahl mit Wahlcomputern

DIE LINKE hat sich in der vergangenen Legislaturperiode deutlich gegen Wahlcomputer ausgesprochen. Aus Sicht der LINKEN sind mit Wahlcomputern die Wahlgrundsätze des Artikels 38 GG nicht gesichert, hier insbesondere die geheime Wahl.

Deshalb soll die Möglichkeit Wahlen mittels Wahlcomputern durchzuführen entfallen. Bei Stimmzetteln in demokratischen Staaten ist der gesamte Wahlablauf, vom Aufstellen der Urne bis zur Ergebnisfeststellung, grundsätzlich öffentlich und damit verifizierbar. Beim Einsatz von Wahlcomputern werden wesentliche Schritte des Wahlablaufs in das Innere eines Gerätes verlegt und damit der öffentlichen Kontrolle entzogen. Die Integrität der Wahl hängt damit vom ordentlichen Funktionieren der Wahlcomputer und von deren Manipulationssicherheit ab und kann allenfalls noch von den wenigen Personen beurteilt werden, die mit der Prüfung von Wahlgeräten befasst sind.

g) Auflösung der Wahlausschüsse und alleinige gerichtliche Prüfung des Wahlverfahrens

Die Wahlausschüsse werden abgeschafft, ebenso die Wahlprüfung durch den Bundestag. Es ist mit demokratischen Grundsätzen nicht vereinbar, dass die etablierten Parteien über die Zulassung potenzieller Konkurrenz entscheiden, zumal in der Praxis der Bundeswahlausschuss eher ein „Abnick-Gremium“ der Empfehlungen des Bundeswahlleiters ist. Vielmehr soll nun der Wahlleiter allein anhand formeller Kriterien Parteien und

Wählervereinigungen zur Wahl zulassen und allein das Bundesverfassungsgericht die Prüfung von Einsprüchen übernehmen. Dies würde auch sicherstellen, dass vor der Wahl über die Einsprüche bei Nichtzulassung/begrenzter Zulassung entschieden werden würde.

h) Passives Wahlrecht für Straftäter/innen erleichtern

Das passive Wahlrecht für Straftäter/innen soll erleichtert werden.

DIE LINKE möchte den Verlust der Wählbarkeit allein an die Dauer der Freiheitsstrafe koppeln. Alle entlassenen Straftäter sollen das passive Wahlrecht haben.

Alternativ: Grundsätzlich sollen alle entlassenen Straftäter das passive Wahlrecht haben, in Fällen besonders schwerer Gewaltdelinquenz soll eine begrenzte Nichtwählbarkeit ausgesprochen werden.

Derzeit folgt aus einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr aufgrund eines Verbrechens der Verlust, die Fähigkeit Rechte aus öffentlichen Wahlen für die Dauer von 5 Jahren (§ 45 Abs. 1 StGB) zu erwerben. Das bedeutet, dass ein Verurteilter der diese Kriterien erfüllt nach Entlassung aus dem Strafvollzug 5 Jahre nicht wählbar ist.

Darüber hinaus wird der § 10 Abs. 1 S. 4 Parteiengesetz gestrichen, der die Mitgliedschaft in einer Partei daran knüpft, dass die betreffende Person nicht auf Grund von Richterspruch das Wahlrecht oder die Wählbarkeit verloren haben. Auch diesen Menschen soll es möglich sein, Mitglied einer Partei zu sein.

i) Verhalten zur Debatte um das negative Stimmgewicht (für den Fall der Ablehnung des 3 x 3 Modell)

Die LINKE präferiert im Rahmen der Debatte um die Veränderung des Wahlrechts wegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum negativen Stimmgewicht eine Veränderung des Wahlrechts hin zu: *Entscheidung zwischen einem der Modelle a) – e)*

a) personalisierte Verhältniswahl

Prof. von Prittwitz (mit dem bereits ein Gespräch geführt wurde) hat als Leitüberlegung eine personalisierte Verhältniswahl mit 5% Hürde vorgeschlagen.

Nach seinem Modell werden 598 Abgeordnete gewählt, davon 299 in gleich großen Wahlkreisen. In jedem Wahlkreis stellt jede Partei zwei Wahlbewerber/innen auf. Neben den direkt gewählten Abgeordneten kommen diejenigen Wahlbewerber/innen in den Bundestag, die im parteiinternen Wahlkreisvergleich die höchsten Stimmenanteile auf sich vereinigen. Den Platz im Bundestag erhält der/die Wahlbewerber/in der Partei die im internen Vergleich zwischen den beiden Wahlbewerber/innen gewonnen hat.

Erreicht beispielsweise eine Partei 40 Direktmandate und hat nach dem Stimmenanteil Anspruch auf 80 Bundestagssitze werden die weiteren 40 Sitze auf die 40 Wahlbewerber/innen verteilt die in ihren Wahlkreisen den parteiintern höchsten Stimmenanteil errungen haben.

Der Nachteil des Modells liegt darin, dass nicht sichergestellt werden kann, dass jede Partei damit flächendeckend im Bundestag vertreten ist. Dem Einwand, dass die Landes- und Bundesebene nach diesem Vorschlag keinen Einfluss auf die Aufstellung von Wahlbewerber/innen hat begegnet von Prittwitz damit, dass die Parteien über ihre Satzungen regeln könnten, dass die Aufstellung von Wahlkreisbewerber/innen beispielsweise durch Landesparteitage erfolgen könne.

b) Berücksichtigung der Überhangmandate im Rahmen der Oberverteilung

Dies würde bedeuten, dass die Aufteilung der sog. Überhangmandate vor der Aufteilung der Mandate auf die Landeslisten vorgenommen werden würde, also im Rahmen der sog. Oberverteilung.

Hier wird allerdings lediglich die Entstehung von Überhangmandaten begrenzt. Theoretisch könnten weiter Überhangmandate entstehen. Darüber hinaus würde hier der föderale Proporz (parteiinterner Länderproporz) verletzt. Dieser Vorschlag wurde von Bündnis 90/Die Grünen in der letzten Wahlperiode (BT-Drs. 16/11885) präferiert.

c) Grabenwahlsystem

Ein fester Teil der Mandate wird durch Mehrheitswahl vergeben, der andere feste Teil durch Verhältniswahl. Eine Verrechnung zwischen den Mandanten scheidet aus.

Dabei werden unterschiedliche Modelle der Mandatsverteilung zwischen Mehrheits- und Verhältniswahlrecht debattiert. In der juristischen Literatur wird davon ausgegangen, dass bei einer Verteilung von 40% oder 33% aller Mandate über Direktmandate keine Überhangmandate entstehen.

Als Kritik wird eingewandt, dass die Anzahl der Direktwahlkreise reduziert oder die Gesamtmandatszahl angehoben werden müsste. Alles in allem würde die personalisiert-territoriale Repräsentationskomponente reduziert werden. Darüber hinaus würde ein solches System die beiden großen Parteien privilegieren.

Alternativ dazu wird von einer juristischen Mindermeinung auch ein sog. Zweierwahlkreismodell debattiert. Dabei sollen zwei Direktmandate auf Basis der Erststimmen vergeben werden. Die Stimmenanteile aller Kandidaten einer Partei werden der Berechnung zugrunde gelegt und anschließend die Mandatszuteilung innerhalb einer Wahlkreisliste nach individueller Stimmzahl vorgenommen. Es kann durchaus bezweifelt werden, dass dieses Wahlsystem für den/die Wähler/in zu durchblicken ist.

Wiederum alternativ gibt es den Vorschlag bei einer festgelegten Anzahl von Mandaten über Direktmandate und über Listenmandate eine Verrechnung dergestalt vorzunehmen, dass errungene Direktmandate durch Listenmandate ergänzt werden, soweit dies dem prozentualen Zweitstimmenergebnis entspricht. (Beispiel: 350 Mandate über Direktmandate und 350 Mandate über Liste. Gibt es für ein Bundesland 12 Direktmandate und gewinnt eine Partei davon 4 sind dies 33,33%. Wenn bei der Landesliste nur 28% erreicht werden, werden Listenmandate aufgefüllt bis 33,33%)

d) Bundeslisten

Hierbei würde sich ergeben, dass jede Partei mit einer einheitlichen, gemeinsamen Liste auftreten würde. Die bundesweiten Parteien würden also nicht mit 16 (Landes-)Listen agieren, sondern mit einer Bundesliste. Dies würde wohl aber ein Problem für die Union bedeuten, weil die CSU dann auch in allen Bundesländern antreten müsste und die CDU auch in Bayern. Auch gegen diesen Vorschlag wird eingewandt, dass er einen Abbau des föderalen Proporz bedeuten würde.

Der Parteivorstand hat in seiner ersten Debatte zum Wahlrecht am 30. Oktober dieses Modell schon verworfen.

e) Verzicht auf die Listenverbindung nach § 7 Bundeswahlgesetz

Im Ergebnis würden hier mindestens ca. 80 getrennte Landeslisten (5 x 16) konkurrieren. Die Direktmandate würden auf die jeweiligen Landeslisten angerechnet. Überhangmandate verbleiben, der Ausgleich über andere Landeslisten entfielen.

Inoffiziell ist bekannt, dass dieses Modell wohl von den Unionsfraktionen favorisiert wird.

Es wird geltend gemacht, dass bei dieser Lösung ein Restrisiko eines ungleichen Stimmgewichts verbleibt. Ausgeschlossen könne dies nur werden, wenn die jeweiligen Bundesländer als abgeschlossenes Wahlgebiet wahrgenommen werden würden, d.h. die auf ein Land entfallenden Mandate absolut bestimmt werden. Dieses Wahlsystem stünde aber im Widerspruch zum unitaristischen Charakter des Bundestages: der Wahlkörper sei eben nicht die vereinigten Landesvölker. Darüber hinaus bestünde in sog. sicheren Überhangländern die Chance, die Zweitstimme der zweitliebsten Partei zu geben.

f) Ausgleichsmandate

In der Debatte ist –ohne es genauer spezifizieren zu können- die möglicherweise entstehenden Überhangmandate durch Ausgleichsmandate zu kompensieren. Nach der Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes Schleswig-Holstein ist eine Begrenzung der Ausgleichsmandate unzulässig, es muss also eine Ausgleich sämtlicher Überhangmandate erfolgen.

Problematisch an dieser Regelung wäre, dass der Bundestag vermutlich aus mehr Abgeordneten bestehen würde, als gesetzlich vorgesehen sind.

Berlin, 4. Februar 2011